

2057 022

BUNDESGERICHTSHOFAnwZ (B) 19/91**BESCHLUSS**

in dem Verfahren

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang-Dieter W [REDACTED],
N [REDACTED], G [REDACTED]

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
M [REDACTED]-Platz [REDACTED] D [REDACTED]
vertreten durch den Generalstaatsanwalt beim
Oberlandesgericht H [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED]

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

WII

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat durch den Vorsitzenden Richter Merz, die Richter
Dr. Ulsamer, Dr. Schmitz und Dr. van Gelder sowie die
Rechtsanwälte Meisterernst, Dr. Kieserling und Jordan

am 7. Oktober 1991

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antrag-
stellers gegen den Beschluß des
1. Senats des Ehrengerichtshofes für
Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 15. März 1991 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des
Rechtsmittels zu tragen und dem An-
tragsgegner die im Beschwerdeverfah-
ren entstandenen notwendigen außer-
gerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwer-
deverfahren wird auf 100.000 DM
festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e

I.

Der seit 1960 zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Antragsteller war zuletzt beim Amtsgericht Gronau und Landgericht Münster zugelassen. Mit Verfügung vom 16.11.1990 hat der Antragsgegner die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO widerrufen. Hiergegen hat der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat diesen Antrag zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

II.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Nach § 42 Abs. 4 BRAO ist die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Diese Frist hat der Antragsteller versäumt. Die angefochtene Entscheidung ist ihm am 27. März 1991 zugestellt worden. Seine sofortige Beschwerde ist erst am 11. April 1991 eingegangen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der stellvertretende Vorsitzende des erkennenden Senats hat dem Antragsteller mit Schreiben vom 13. Mai 1991 den Zeitpunkt des Eingangs seiner sofortigen Beschwerde mitgeteilt. Der Antragsteller hat dazu nicht Stellung genommen und sein Rechtsmittel auch nicht begründet. Bei dieser Sachlage sind die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gegeben (vgl. Senatsbeschl. v. 10. November 1986 - AnwZ (B) 38/86).

Das unzulässige Rechtsmittel kann der Senat ohne mündliche Verhandlung verwerfen (BGHZ 44, 25).

Merz	Ulsamer	Schmitz	van Gelder
Meisterernst	Kieserling	Jordan	